



Stadt Falkenstein/Harz

# Landkreisübergreifende Kooperation der Stadt Falkenstein/Harz und umliegenden Partnerkommunen

13. November 2024

Herzlich Willkommen

Endorf



Ermsleben



Meisdorf



Neuplatendorf



Pansfelde



Reinstedt



Wieserode



# Agenda

1. Kooperationsvereinbarung der Städte Aschersleben, Arnstein, Falkenstein/Harz und Seeland seit 2013
2. Änderung GKG LSA
3. Projekte der Kooperationspartner



## **Kooperationsvereinbarung**

**zur Zusammenarbeit zwischen den Städten**

**Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und  
Arnstein**

## **Inhalt der Kooperationsvereinbarung**

- vielfältige Verflechtungen der Städte
- Mittelzentrum der Stadt Aschersleben langfristig zu sichern
- Erhalt Arbeitsplätze und Attraktivitätssteigerung ländlichen Raum
- Stabilisierung der Grundzentren Hoym und Ermsleben

## **Ziele**

- Wirtschaftsgebiet vorhandene Entwicklungspotenzial zu sichern, zu qualifizieren und auszubauen
- Grundversorgung stabil zu halten und zu stärken
- Stadt Falkenstein/Harz als Bindeglied zum Harz und als bedeutendes touristisches Ziel im Harz sowie Gewerbe – und Wirtschaftsstandort sind weiter auszubauen
- Stadt Seeland als Tourismus, Gewerbe – und Wirtschaftsstandort sind ebenfalls auszubauen
- Stadt Arnstein als Bindeglied zum Mansfelder Land und als Tourismusstandort als Forschungsstätte für Frühromantik und des Novalismuseum im Schloss Oberwiederstedt werden ebenfalls weiter ausgebaut und weiterentwickelt

## **Handlungsbereiche**

- Siedlungsentwicklung – Planungsgebiete gemeinsam abstimmen
- Bildung und Ausbildung – Einbeziehung von Bildungsträger
- Jugend-, Sport- Freizeiteinrichtungen – Vernetzung untereinander
- Gesundheitsversorgung – ärztliche Grundversorgung
- Wirtschaft – Entwicklungskonzept erstellen
- Einzelhandel
- Tourismus – Radwege- und Wanderwegeausbau
- Kultur – Abstimmung der Kulturangebote / Veranstaltungskalender
- Verkehr – Verbesserung ÖPNV
- Kommunalverwaltung – Unterstützung untereinander

## **Änderung im GKG LSA (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)**

- **Bildung von einfachen Arbeitsgemeinschaften § 2a**
  - Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft bilden. An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen.
- **Bildung von besondere Arbeitsgemeinschaften § 2b**
  - Bei einer Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist über die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen haben.

## **Gemeinsame Projekte**

- Personalaustausch bzw. Zusammenarbeit
  - Vergabetätigkeiten
  - Standesamt
  - IT
  - Arbeitsschutz
- Erstellen eines Gemeinsames Radwegkonzept
- Aller.Land 4G Region
- Machbarkeitsstudie für gemeinsames Industriegebiet
- Gemeinsame Schulungen für Mitarbeiter
- Gemeinsame Kommunale Wärmeplanung (Seeland / Falkenstein)



Stadt Falkenstein/Harz

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**

